



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 14. 6. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1675

### Vorlage — zur Kenntnisnahme —

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-42 für die Maßmannstraße und Teile der Markelstraße und der Lepsiusstraße bis zur Treitschkestraße sowie des Grundstücks Maßmannstraße 1/2 Ecke Lepsiusstraße 10 in Berlin-Steglitz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung**  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-42 für die Maßmannstraße und Teile der Markelstraße und der Lepsiusstraße bis zur Treitschkestraße sowie des Grundstücks Maßmannstraße 1/2 Ecke Lepsiusstraße 10 in Berlin-Steglitz.

Vom 3. Juni 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin. (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XII-42 vom 16. August 1957 für die Maßmannstraße und Teile der Markelstraße und der Lepsiusstraße bis zur Treitschkestraße sowie des Grundstücks Maßmannstraße 1/2 Ecke Lepsiusstraße 10 in Berlin-Steglitz wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Steglitz während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### A. Begründung:

#### I. Veranlassung des Planes

Aus verkehrstechnischen Gründen ist der Ausbau der Maßmannstraße und der Lepsiusstraße zu einer zügigen Verbindung, die wirksam zur Entlastung der Schloßstraße beitragen kann, unbedingt erforderlich.

Ferner müssen für das Grundstück Maßmannstraße 1/2 Ecke Lepsiusstraße 10, von dem eine Teilfläche als Straßenland benötigt wird, neue Straßenbegrenzungslinien festgesetzt werden.

### II. Inhalt des Planes

Die Geltungsbereichsgrenze umschließt nur das Straßenland einschließlich Vorgärten und eine als Kinderspielplatz ausgewiesene öffentliche Freifläche an der Lepsiusstraße Ecke Maßmannstraße.

Die im Geltungsbereich liegenden Straßen sind freigelegt, ausgebaut und an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen. Die Maßmannstraße ist unter Abriegelung des nördlichen Teiles der Lepsiusstraße mit dem südlichen Teil der Lepsiusstraße durch eine abgewinkelte Einführung der Markelstraße in die Lepsiusstraße derart verbunden, daß bei entsprechender Aufteilung des Straßenraumes eine zügige Straßenverbindung entsteht. Die Maßmannstraße erhält eine Straßenbreite von 19,00 m (Fahrbahn 13,00 m, Bürgersteige je 3,00 m), die Lepsiusstraße eine Breite von 22,00 m (Fahrbahn 13,00 m, Bürgersteige je 4,50 m). Der nördliche Teil der Lepsiusstraße wird vor der Maßmannstraße durch einen Wendeplatz abgeriegelt. Das Grundstück Lepsiusstraße 10 Ecke Maßmannstraße 1/2 muß in das Eigentum von Berlin überführt werden, da ein Grundstücksteil für die neue Straßenführung benötigt wird und das verbleibende, flächenmäßig größere Restgrundstück, öffentliche Freifläche mit Kinderspielplatz wird.

Förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinien — letztere an der Lepsiusstraße Ecke Maßmannstraße und Maßmannstraße Ecke Markelstraße — wurden teilweise aufgehoben und entsprechende neue Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 25. September 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 28. November 1957 bis einschließlich 27. Dezember 1957 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurden von dem Eigentümer des Grundstücks Maßmannstraße 10, Herrn Wilhelm Boll, gegen den Bebauungsplan mit Schreiben vom 20. Dezember 1957 und 14. April 1958 Einwendungen erhoben, die jedoch nach schriftlicher Erörterung seitens des Bezirksamtes mit Schreiben des Eigentümers vom 22. April 1958 wieder zurückgenommen wurden.

### B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Kosten für Grunderwerb, Leitungsumlegungen und Straßenbau betragen nach den Angaben des Bezirksamtes Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung rd. 681 500 DM.

Berlin, den 11. Juni 1958.

Der Senat von Berlin

Brandt  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen